

Protokoll der außerordentlichen Studierendenparlamentssitzung vom 27.07.2018

Tagesordnung

1. Änderung der StuPa-Wahlordnung
2. Änderung der FSR-Wahlordnung
3. Änderung der Urabstimmungsordnung

Anwesende: siehe anhängende Liste

Gemäß § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung (GO) des Studierendenparlaments tritt das Parlament auf Verlangen des AStA-Vorsitzenden Eugen Dyck (WiWi) zusammen. Auf der letzten Sitzung des StuPa am 28.06.2018 waren zu wenige StuPa-Mitglieder anwesend, sodass die aktuellen Änderungen an der StuPa-Wahlordnung, der FSR-Wahlordnung und der Urabstimmungsordnung nicht verabschiedet werden konnten. Das soll durch diese Sondersitzung des Parlaments nachgeholt werden. Ein Termin-Doodle hat den heutigen Tag als den erfolgsversprechendsten ergeben.

Der Präsident des Studierendenparlaments Hanno Dickmänken (LiST) begrüßt die Parlamentsmitglieder im Sitzungsraum des AStA im Gebäude RKS, Robert-Koch-Str. 30 in Münster und eröffnet die Sitzung gegen 18.30 Uhr.

Er stellt fest, dass gemäß § 2 Abs. 2 form- und fristgerecht eingeladen wurde. Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch.

Fabian Jägers (WiWi) hat mit E-Mail vom 29.06.2018 seinen Rücktritt aus dem Studierendenparlament erklärt. Als Nachrücker wurde Richard Bissot (WiWi) verständigt. Mit E-Mail vom 04.07.2018 hat er sein Mandat angenommen, sich aber zur heutigen Sitzung entschuldigt.

Christoph Leuders (LiST), Sarah Greschke (Bau), Ina Kerkhoff (CFH), Christina Wulf (CFH), Paula Lentfort (Leo), Aelfleda Clackson (Leo), Eugen Dyck (WiWi), Richard Bissot (WiWi), Melissa Schaub (Öko) und Kai Dobbertin (Öko) haben sich zur Sitzung entschuldigt.

Damit sind 7 Parlamentsmitglieder anwesend.

Der Parlamentspräsident Hanno Dickmänken (LiST) stellt fest, dass zur Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft und der anderen Ordnungen gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft eine absolute Mehrheit (9 Ja-Stimmen) erforderlich ist. Da nur 7 Parlamentsmitglieder anwesend sind, kann das nötige Quorum nicht erreicht werden.

Der Parlamentspräsident Hanno Dickmänken (LiST) beantragt die Sitzung abzubrechen und die TOPs zu vertagen, da eine weitere Beratung mangels Erfolgsaussichten unnötig ist.

Der Präsident des Studierendenparlaments Hanno Dickmänken (LiST) stellt fest, dass seinem Geschäftsordnungsantrag nicht widersprochen wird und ihm somit stattgegeben ist.

Der Parlamentspräsident Hanno Dickmänken (LiST) schließt die Sitzung gegen 18:35 Uhr.

Für das Protokoll: Winfried Hagenkötter

Anwesenheitsliste der StuPa-Sitzung vom 27.07.2018

Liste Steinfurt (LIST)

- René Bouchette
- Marc Otten
- Hanno Dickmanken
- Christoph Leuders

[Signature]
~~_____~~
~~_____~~
 Dickmanken
 entschuldigt

BauINGs (Bau)

- Matthias Gries
- Sarah Greschke
- Lutz Hannebrook

M.G.
 entschuldigt

[Signature]

Campus FHair (CFH)

- Ina Kerkhoff
- Christina Wulf
- August von Gehren

entschuldigt
 entschuldigt

 August v. Gehren

Leo-Campus (Leo)

- Paula Lentfort
- Pascal Brandt
- Aelfleda Clackson

entschuldigt

 Pascal Brandt
 entschuldigt

Wirtschaft (WiWi)

- Eugen Dyck
- Richard Bissot

entschuldigt

 entschuldigt

Ökologisch-Solidarische Liste (Öko)

- Melissa Schaub
- Kai Dobbertin

entschuldigt

 entschuldigt

Gäste

Andreas Fein

WAHLORDNUNG
DER STUDIERENDENSCHAFT
DER
FACHHOCHSCHULE MÜNSTER
VOM 15.10.1997
in der Fassung vom **27.07.2018**

Aufgrund § 54 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV NRW. S 547)), zuletzt geändert am 17. Oktober 2017, in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster vom 09.11.2000 in der Fassung vom 26.04.2018 (AB Nr. 46/2018) gibt sich die Studierendenschaft die folgende Wahlordnung:

1. Allgemeines

§1

Geltungsbereich

Die Wahlordnung der Studierendenschaft gilt für unter § 5 Abs. 2 der Satzung stattfindenden Wahlen.

§2

Wahlgrundsätze

- (1) Das Studierendenparlament (StuPa) wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden ist, gewählt.
- (2) Gewählt wird nach Listen, die aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt werden (Wahllisten). Die Wahllisten enthalten die Namen der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber (Kandidatinnen und Kandidaten). Listenverbindungen sind grundsätzlich zugelassen. Für Listenverbindungen gelten die Bestimmungen dieser Wahlordnung entsprechend.
- (3) Die Wahl erfolgt unter Verwendung von Wahlurnen. Briefwahl **und Online-Wahlen sind ~~ist~~ zulässig. Bei Online-Wahlen gilt diese Wahlordnung entsprechend.** Gewählt wird an mindestens drei aufeinanderfolgenden, nicht vorlesungsfreien Tagen, wobei die Urnen täglich mindestens sechs Stunden geöffnet sind. Das amtierende StuPa bestimmt den Termin des ersten Wahltages.

§3

Wahlsystem

- (1) Die Studierendenschaft bildet einen Wahlkreis. Jede Wählerin bzw. jeder Wähler hat eine Stimme, die sie bzw. er für eine Kandidatin oder einen Kandidaten einer Wahlliste abgibt. Die Anzahl der Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen im D'Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt. Erhält eine Kandidatin bzw. Kandidat keine Stimme, gilt sie bzw. er als nicht gewählt.
- (2) Entfallen auf eine Wahlliste mehr Sitze als diese Kandidatinnen und Kandidaten enthält, so bleiben die Sitze unbesetzt; die Zahl der Sitze im StuPa vermindert sich entsprechend.
- (3) Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidatinnen und Kandidaten einer Wahlliste entscheidet die Reihenfolge auf dem Stimmzettel über die Rangfolge. Bei Stimmengleichheit zwischen zwei oder mehreren Listen entscheidet die Stimmenmehrheit der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten. Herrscht im letzteren Fall noch Stimmengleichheit, entscheidet die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter durch Los, welcher Liste der Sitz zuzuteilen ist.
- (4) Haben sich Wahllisten zur Wahl verbunden, werden sie im ersten Schritt, wie eine einzige Liste behandelt. In einem zweiten Schritt werden die jeweiligen Stimmen der einzelnen Listen ausgezählt und nach dem Verfahren in § 3 Abs. 1 auf die Anzahl der Sitze der Listenverbindung verteilt. Freibleibende Sitze einer einzelnen Liste werden den anderen Listen der Listenverbindung zugeteilt.

§4

Ausscheiden und Nachrücken

- (1) Bei Ausscheiden einer gewählten Studierendenvertreterin bzw. eines gewählten Studierendenvertreters während der regulären Amtszeit rückt die Nachplatzierte bzw. der Nachplatzierte derselben Liste ins StuPa nach. Die Nächstplatzierten sind gleich bei der Auszählung der Stimmen im gleichen Verfahren nach § 3 zu ermitteln. Ist keine Nachrückerin bzw. kein Nachrücker vorhanden, bleibt der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt. § 3 Abs. 2 und 4 gelten entsprechend.

- (2) Die Frist gemäß § 18 Satz 2 zwischen Benachrichtigung und Annahmeerklärung für die Nächstplatzierte bzw. den Nächstplatzierten beträgt 7 Tage, außerhalb der Vorlesungszeiten 14 Tage.

§5

Wahlrecht und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind die Studierenden der Fachhochschule Münster, die am 22. Tage vor dem ersten Wahltag an der Hochschule eingeschrieben sind. Zweit- und Gasthörerinnen bzw. -hörer sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

2. Wahlvorbereitungen

§6

Wahlleitung

- (1) Zur Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Wahl beruft das StuPa die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer des AStA als Wahlleiterin bzw. Wahlleiter. Die Wahlleitung ist in allen die Wahl betreffenden Angelegenheiten zur Neutralität verpflichtet. Die Wahlleitung bestellt weitere zur Neutralität verpflichtete Wahlhelferinnen und Wahlhelfer, um an den Wahlstandorten die Wahlen zu beaufsichtigen. Sie kann Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter bestellen.
- (2) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter sichert in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung (Amtshilfe nach § 54 Abs. 3 HG) die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl.
- (3) Die Wahlleitung entscheidet über die Auslegung der Wahlordnung, beschließt über die eingereichten Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest.

§7

Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

- (1) Die Wahlleitung bestellt zur Durchführung der Wahl Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer. Die Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer werden verpflichtet, die Grundsätze der Arbeit der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster und die Wahlordnung einzuhalten.
- (2) Als Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer dürfen keine Wahlkandidatinnen und Wahlkandidaten berufen werden.

§8

Wählerinnen- und Wählerverzeichnis

- (1) Die Wahlleitung erstellt mit Amtshilfe der Verwaltung der Fachhochschule ein Wählerinnen- und Wählerverzeichnis, in dem jede bzw. jeder Wahlberechtigte mit Namen, Vornamen, Matrikelnummer aufzuführen ist. Wählen darf nur, wer in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis ist mindestens drei Vorlesungstage zur Einsichtnahme in den Räumlichkeiten der Studierendenschaft auszulegen. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.
- (3) Einsprüche gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses sind innerhalb des in § 8 Abs. 2 genannten Zeitraumes bei der Wahlleiterin bzw. bei dem Wahlleiter geltend zu machen. **Einsprüche nach Ablauf der Frist sind unzulässig.**

§9

Wahlausschreibung

- (1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter erlässt die Wahlausschreibung spätestens fünf Wochen vor Beginn der Wahl. Die Wahlausschreibung ist am Tag ihres Erlasses bekannt zu machen und muss vom Tag ihres Erlasses bis zum Abschluss der Stimmabgabe aushängen.
- (2) Die Wahlausschreibung muss enthalten:
 1. Ort und Tag ihres Erlasses;
 2. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des StuPa;
 3. Zeit und Ort für die Einsichtnahme in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis und die Wahlordnung;
 4. den Hinweis, dass das Wahlrecht nur hat, wer in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragen ist;
 5. den Hinweis auf die Möglichkeit, Widerspruch gegen das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis einzulegen, die Form und die Fristen für diese Widersprüche;
 6. die Aufforderung, innerhalb der in der Wahlbekanntmachung genannten Frist Wahlvorschläge bei der Wahlleitung einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben;
 7. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einem solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist;
 8. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden;
 9. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe;
 10. die Regelungen für die Briefwahl mit Angabe der Frist für die Briefwahlanträge und der Stelle, an die solche Anträge zu richten sind
 11. den Ort und die Zeit, in der die Wahlleitung das Wahlergebnis feststellt.

§10

Wahlvorschläge

- (1) Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Die Kandidatur erfolgt durch die Einreichung eines Wahlvorschlags. Die Wahlvorschläge müssen spätestens bis zu der in der Wahlbekanntmachung genannten Tagesfrist bis mittags 12.00 Uhr bei der Wahlleitung eingereicht werden.
- (2) ~~Die Wahlleitung kann eine Verlängerung der Frist beschließen. Eine Fristverlängerung ist ausgeschlossen.~~
- (3) Eine Kandidatin oder ein Kandidat darf nicht auf mehreren Listen kandidieren. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unterschriebene Erklärung jeder Kandidatin und jedes Kandidaten einzureichen, dass sie bzw. er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat.
- (4) Der Wahlvorschlag muss enthalten:

Die genaue Bezeichnung für welche Wahl der Vorschlag gilt, eine oder mehrere Kandidatinnen bzw. Kandidaten, deren bzw. dessen Namen, Vornamen, Matrikelnummer und Anschrift, sowie eine E-Mail-Adresse zur Kontaktaufnahme und zur etwaigen Zusendung von Sitzungseinladungen des StuPa.
- (5) Umfasst der Wahlvorschlag mehrere Kandidatinnen bzw. Kandidaten, so ist der Wahlleitung eine Listenbezeichnung und eine entsprechende Kurzbezeichnung anzugeben. Fehlt bei einem Wahlvorschlag die Listenbezeichnung bzw. Kurzbezeichnung oder ist sie geeignet, Verwechslungen mit einem zu einer früheren Wahl eingereichten Wahlvorschlag hervorzurufen, so erhält der Wahlvorschlag den Namen des an erster Stelle stehenden Bewerbers als Listenbezeichnung. Geben die Namen mehrerer Listen oder deren Kurzbezeichnungen die zu der selben Wahl eingereicht werden zu Verwechslungen Anlass, so fügt die Wahlleitung nach Anhörung der erschienenen Listensprecher bzw. Listensprecherinnen der betroffenen Listen einem der Wahlvorschläge eine Unterscheidungsbezeichnung in der Form bei, dass eine Verwechslung ausgeschlossen werden kann.

§ 11

Prüfung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge, die innerhalb der Frist nach § 10 Abs. 1 eingereicht worden sind, werden von der

Wahlleitung **nach Ablauf der Frist** unverzüglich geprüft und gegebenenfalls unter Angabe von Gründen unverzüglich zurückgegeben mit der Aufforderung, die Mängel innerhalb einer Frist von drei Vorlesungstagen zu beseitigen. **Die Drei-Tages-Frist endet wiederum um 12 Uhr mittags.** Werden die Mängel nicht oder nicht innerhalb dieser Frist beseitigt, ist der Wahlvorschlag ungültig.

§ 12 Wahlbekanntmachung

- (1) Alle zugelassenen Wahlvorschläge sind unverzüglich nach Ablauf der nach § 10 Abs. 1 bestimmten Frist, spätestens jedoch vier Vorlesungstage vor Beginn der Wahl in den Räumen der Fachhochschule bekannt zu machen. Die Wahlbekanntmachung enthält:
 1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahlräume und auf die Tageszeit für die Stimmabgabe,
 2. die Regelung für die Stimmabgabe,
 3. die zugelassenen Wahlvorschläge,
 4. welche Listen sich zur Wahl miteinander verbunden haben.
- (2) Der Aushang erfolgt bis zum Ablauf der Stimmabgabe.
- (3) Die Wahlbekanntmachung ist von der Wahlleiterin bzw. von dem Wahlleiter zu unterzeichnen.

§ 13 Wahlunterlagen

- (1) Bei der Wahl sind amtliche Wahlunterlagen, insbesondere amtliche Stimmzettel zu verwenden.
- (2) Für die Herstellung der amtlichen Wahlunterlagen ist die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter zuständig. Sie bzw. er kann dabei die Amtshilfe des AStA's in Anspruch nehmen.
- (3) Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung der Wahllisten mit den Namen der Kandidatinnen und Kandidaten. Die Bezeichnung der Wahllisten ist in langer und ggf. in kurzer Form wiederzugeben. Haben sich Listen zur Wahl verbunden, ist auf dem Stimmzettel ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- (4) Der Stimmzettel enthält zusätzlich einen Hinweis auf das Verfahren der Stimmabgabe, die Fachbereichszugehörigkeit der Kandidatinnen bzw. Kandidaten in Nummernform und einen Abschnitt, in dem die Fachbereichsnummern als Fachbereichsnamen wiedergegeben werden.
- (5) Die Wahllisten werden in der Reihenfolge des Stärkeverhältnisses der vorangegangenen Wahl auf dem Stimmzettel numerisch aufgelistet (Liste 1:, Liste 2:, etc). Treten Wahllisten erstmalig an, werden sie nachrangig in der Reihenfolge aufgeführt, wie sie bei der Wahlleitung eingegangen sind.

3. Wahldurchführung

§ 14 Stimmabgabe

- (1) Die Wählerin oder der Wähler gibt ihre bzw. seine Stimme in der Weise ab, dass sie ihre bzw. er seine Entscheidung durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht.
- (2) Daraufhin faltet die Wählerin bzw. der Wähler den Stimmzettel so, dass er nach außen nicht lesbar ist und wirft den Stimmzettel in die Wahlurne.
- (3) Bei der Stimmabgabe hat die Wählerin oder der Wähler auf Verlangen ihre bzw. seine Wahlberechtigung nachzuweisen, entweder durch Vorlage des gültigen Studierendenausweises mit Bild oder eines anderen amtlichen Ausweises mit Lichtbild. Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung geprüft und die Teilnahme vermerkt, so dass eine mehrmalige Stimmabgabe

ausgeschlossen ist.

- (4) Die Wahlhandlung ist öffentlich. Die Wählerin bzw. der Wähler ist zur Nutzung einer Wahlkabine verpflichtet. Die Wählerin oder der Wähler kann ihre bzw. seine Stimme nur an dem für ihren bzw. seinen Fachbereich oder Studiengang festgelegten Ort abgeben.
- (5) Die Wählerin oder der Wähler kann ihre bzw. seine Stimme nur persönlich abgeben. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die bzw. der durch körperliche Gebrechen gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder diesen in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
- (6) Die Kandidatinnen bzw. Kandidaten und die Wahllisten dürfen für sich werben und die Wählerinnen und Wähler mit entsprechenden Informationen, auch am Wahlstandort, versorgen. Dabei ist im unmittelbaren Bereich des Urnenkastens und der Wahlkabine Wahlwerbung nicht gestattet. In Hörweite des Bereichs von Urnen und Wahlkabinen ist verbale, akustische Wahlwerbung nicht gestattet. Die Wahlleitung trägt Sorge für einen ruhigen und geordneten Ablauf der Wahl. Wahlwerbung im unmittelbaren Bereich des Urnenkastens und der Wahlkabine wird durch die Wahlleitung entfernt. Zuwiderhandelnde Störerinnen bzw. Störer können durch die Wahlleitung mit Platzverweisen belegt werden.
- (7) Die Gremien und Organe der Studierendenschaft dürfen zur Steigerung der Wahlbeteiligung, die Teilnahme an der Wahl bewerben. Aktionen mit Preisauslobung sind nicht gestattet. Die Gremien und Organe **der Hochschule** und der Studierendenschaft sind ansonsten zur Neutralität verpflichtet.

§ 15 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht durch Briefwahl ausüben. Den Anträgen auf Briefwahl ist nur dann stattzugeben, wenn sie spätestens bis zu einem von der Wahlleitung zu bestimmenden Termin bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter eingegangen sind. Auf die Antragsfrist ist in der Wahlbekanntmachung hinzuweisen.
- (2) Bei der Briefwahl hat die Wählerin bzw. der Wähler der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter im verschlossenen Briefumschlag
 1. ihren bzw. seinen Wahlschein
 2. in einem besonderen Wahlumschlag ihren bzw. seinen Stimmzettel so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Wahlbriefumschlag spätestens am letzten Wahltag eingeht.
- (3) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter sammelt die bei ihr bzw. ihm eingegangenen Wahlbriefumschläge und hält sie bis zum Schluss der Abstimmung unter Verschluss. Nach Prüfung und Trennung von Wahlschein und Wahlbrief werden die abgegebenen Stimmen dem Fachbereich oder dem Studiengang zugeordnet, an dem die Wählerin oder der Wähler hätte wählen müssen. § 17 Abs. 2 bis 4 findet Anwendung.

§ 16 Wahlsicherung

- (1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die erforderliche Zahl an Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgestellt werden. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter hat dafür Vorkehrung zu treffen, dass die Wählerinnen und Wähler bei der Wahl die Stimmzettel unbeobachtet unter Zuhilfenahme von Wahlkabinen kennzeichnen können.
- (2) Die Wahlurne ist während der Wahlzeit ständig von zwei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern zu beaufsichtigen. Die Urnen sind mit Amtshilfe der Verwaltung der Fachhochschule den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern leer und unversiegelt auszuhändigen. Vor Beginn der Wahl müssen die Urnen von den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern an allen Kanten der Oberseite versiegelt werden. Nach Beendigung jedes Wahltages ist die Urne zu versiegeln und so zu sichern, dass Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können. Die Urne ist an einem sicheren Ort zu verwahren. Dies geschieht in Amtshilfe durch die Verwaltung der Fachhochschule.

4. Auswertung der Wahl

§ 17

Wahlauszählung

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der Wahl erfolgt die Auszählung der Stimmen durch die Wahlleitung und durch die von ihr dafür bestimmten Wahlhelferinnen und Wahlhelfer. Die Auszählung ist öffentlich und erfolgt ohne Unterbrechung. Über den gesamten Ablauf der Stimmauszählung wird eine Niederschrift gefertigt, die mindestens enthält:
 1. die Zahl der in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten;
 2. die Gesamtzahl der Abstimmenden;
 3. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel;
 4. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jeden Wahlvorschlag;
 5. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Kandidatin und jeden Kandidaten;
 6. die Sitzverteilung im neuen Studierendenparlament;
 7. die Einzelergebnisse, aufgeschlüsselt nach Fachbereichen oder Studiengängen;
 8. die Unterschrift der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel, die nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind oder als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind.
- (3) Ungültig sind Stimmen, die den Willen der Wählerin und des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder einen Zusatz oder Vorbehalte enthalten.
- (4) Enthält ein Briefwahlumschlag mehrere gleichlautende Stimmzettel, so ist nur einer zu werten. Mehrere nicht gleichlautende Stimmzettel gelten als ein ungültiger Stimmzettel.
- (5) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter gibt nach Auszählung der Stimmen das vorläufige Wahlergebnis bekannt.
- (6) Die Abstimmungsunterlagen sind in den Räumlichkeiten der Studierendenschaft jederzeit so zu lagern, dass unbefugte Dritte darauf keinen Zugriff haben.

§ 18

Bekanntmachung des amtlichen Wahlergebnisses

- (1) Das amtliche Wahlergebnis ist von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter durch Aushang in der Fachhochschule öffentlich zu machen.
- (2) Die neu gewählten StuPa-Mitglieder sind von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter schriftlich via E-Mail von ihrer Wahl in Kenntnis zu setzen und aufzufordern, bis zur konstituierenden Parlamentssitzung eine schriftliche Erklärung (via E-Mail) darüber abzugeben, ob sie die Wahl annehmen, wenn sie zur Teilnahme an der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Studierendenparlamentes verhindert sind.

§ 19

Wahlprüfung

- (1) Ist das Ergebnis der Wahl nach Einschätzung der Wahlleitung so knapp, dass ein Irrtum Einfluss auf das Ergebnis der Wahl haben könnte, so hat die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter unverzüglich eine Neuauszählung anzuordnen. Die Neuauszählung muss spätestens am Vorlesungstag nach der Wahl mit neuen Helferinnen und Helfern erfolgen. § 17 gilt entsprechend.
- (2) Die Wahl ist mit der Veröffentlichung des Wahlergebnisses gültig.
- (3) Jede Wahlberechtigte bzw. jeder Wahlberechtigte kann gegen die Gültigkeit der Wahl bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter innerhalb von dreizehn Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich mit Angabe von Gründen Widerspruch erheben. Es gilt das Eingangsdatum. Die Wahlleitung

legt den Widerspruch mit einer Stellungnahme unverzüglich dem Studierendenparlament vor.

- (4) Über Widersprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet das neu gewählte Studierendenparlament. Es kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen einen Wahlprüfungsausschuss bilden.
- (5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass die Verletzung sich nicht auf die Sitzverteilung auswirken konnte.
- (6) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie unverzüglich zu wiederholen.

§ 20

Zusammentritt des Studierendenparlaments

Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter hat das gewählte Studierendenparlament unverzüglich zu seiner konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die Sitzung findet spätestens am fünfzehnten Vorlesungstag nach dem letzten Wahltag statt. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter leitet die Sitzung bis eine Präsidentin bzw. ein Präsident des StuPa gewählt ist.

5. Schlussbestimmungen

§ 21

Wahlkosten

Die Kosten der StuPa-Wahl werden aus dem Haushalt der Studierendenschaft gedeckt.

§ 22

Änderung der Wahlordnung

Diese Wahlordnung kann durch das Studierendenparlament mit Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder geändert werden. Änderungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Münster.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Fachhochschule Münster vom **27.07.2018**, sowie der Genehmigung des Präsidiums vom **xx.xx.2018**.

Münster, den **xx.xx.2018**

Hanno Dickmanken

Präsident des Studierendenparlaments
der Fachhochschule Münster

WAHLORDNUNG
FÜR DIE WAHLEN ZU DEN FACHSCHAFTSRÄTEN
DER FACHSCHAFTEN
DER FACHHOCHSCHULE MÜNSTER
VOM 27.05.2010
in der Fassung vom 27.07.2018

Aufgrund § 56 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV NRW. S 547)), zuletzt geändert am 17. Oktober 2017, in Verbindung mit § 13 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster vom 09.11.2000 in der Fassung vom 26.04.2018 (AB Nr. 46/2018) gibt sich die Studierendenschaft die folgende Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachschaftsräten:

1. Allgemeines

§1

Geltungsbereich

Diese Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachschaftsräten (FSWO) gilt für die unter § 13 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft stattfindenden Wahlen.

§2

Wahlgrundsätze

- (1) Die Fachschaftsräte (FSR) werden von den Mitgliedern der Studierendenschaft des jeweiligen Fachbereichs in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.
- (2) Gewählt werden Einzelkandidatinnen und Einzelkandidaten, die aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt wurden. Die Wahlvorschläge enthalten den Namen der Wahlbewerberin bzw. des Wahlbewerbers (Kandidatin und Kandidat) und die Fachbereichszugehörigkeit.
- (3) Die Wahl erfolgt unter Verwendung von Wahlurnen. Briefwahl **und Online-Wahlen sind ~~ist~~ zulässig. Bei Online-Wahlen gilt diese Wahlordnung entsprechend.** Gewählt wird an mindestens drei aufeinanderfolgenden, nicht vorlesungsfreien Tagen, wobei die Urnen täglich mindestens sechs Stunden geöffnet sind. Das amtierende StuPa bestimmt den Termin des ersten Wahltages. Der erste Wahltag soll mit dem ersten Wahltag der jährlichen Studierendenparlamentswahl zusammenfallen.

§3

Wahlsystem

- (1) Die Mitglieder der Studierendenschaft in dem jeweiligen Fachbereich bilden einen Wahlkreis. Jede Wählerin bzw. jeder Wähler hat eine Stimme, die sie bzw. er für eine Kandidatin oder einen Kandidaten abgibt.
- (2) Im jeweiligen FSR soll pro angefangene 100 immatrikulierte Studierende ein Sitz vergeben werden, jedoch mindestens 10, maximal 20. Zugrunde gelegt wird die Anzahl der immatrikulierten Studierenden am 22. Tage vor der Wahl.
- (3) Die einzelnen Sitze werden den Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt bis die Anzahl der zu vergebenen Sitze erreicht ist. Erhält eine Kandidatin bzw. Kandidat keine Stimme, gilt sie bzw. er als nicht gewählt.
- (4) Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidatinnen und Kandidaten entscheidet die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter durch Los über die Rangfolge.

§4

Ausscheiden und Nachrücken

Bei Ausscheiden einer gewählten Fachschaftsvertreterin bzw. eines gewählten Fachschaftsvertreters während der regulären Amtszeit bleibt der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt.

§5

Wahlrecht und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind die Studierenden der Fachhochschule Münster, die am 22. Tage vor dem ersten Wahltag an der Hochschule **im jeweiligen Fachbereich** eingeschrieben sind. Zweit- und Gasthörerinnen bzw. -hörer sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

2. Wahlvorbereitungen

§6 Wahlleitung

- (1) Zur Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Wahl beruft das StuPa die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer des AStA als Wahlleiterin bzw. Wahlleiter. Die Wahlleitung ist in allen die Wahl betreffenden Angelegenheiten zur Neutralität verpflichtet. Die Wahlleitung bestellt weitere zur Neutralität verpflichtete Wahlhelferinnen und Wahlhelfer, um an den Wahlstandorten die Wahlen zu beaufsichtigen. Sie kann Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter bestellen.
- (2) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter sichert in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung (Amtshilfe nach § 54 Abs. 3 HG) die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl.
- (3) Die Wahlleitung entscheidet über die Auslegung der Wahlordnung, beschließt über die eingereichten Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest.

§7 Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

- (1) Die Wahlleitung bestellt zur Durchführung der Wahl Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer. Die Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer werden verpflichtet, die Grundsätze der Arbeit der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster und die Wahlordnung einzuhalten.
- (2) Als Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer dürfen keine Wahlkandidatinnen und Wahlkandidaten berufen werden.

§8 Wählerinnen- und Wählerverzeichnis

- (1) Die Wahlleitung erstellt mit Amtshilfe der Verwaltung der Fachhochschule ein Wählerinnen- und Wählerverzeichnis, in dem jede bzw. jeder Wahlberechtigte mit Namen, Vornamen, Matrikelnummer aufzuführen ist. Wählen darf nur, wer in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis ist mindestens drei Vorlesungstage zur Einsichtnahme in den Räumlichkeiten der Studierendenschaft auszulegen. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.
- (3) Einsprüche gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses sind innerhalb des in § 8 Abs. 2 genannten Zeitraumes bei der Wahlleiterin bzw. bei dem Wahlleiter geltend zu machen. **Einsprüche nach Ablauf der Frist sind unzulässig.**

§9 Wahlausschreibung

- (1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter erlässt die Wahlausschreibung spätestens fünf Wochen vor Beginn der Wahl. Die Wahlausschreibung ist am Tag ihres Erlasses bekannt zu machen und muss vom Tag ihres Erlasses bis zum Abschluss der Stimmabgabe aushängen.
- (2) Die Wahlausschreibung muss enthalten:
 1. Ort und Tag ihres Erlasses;
 2. ~~die Zahl der zu wählenden Mitglieder des FSR;~~
 3. Zeit und Ort für die Einsichtnahme in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis und die Wahlordnung;
 4. den Hinweis, dass das Wahlrecht nur hat, wer in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragen ist;
 5. den Hinweis auf die Möglichkeit, Widerspruch gegen das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis

- 6. die Aufforderung, innerhalb der in der Wahlbekanntmachung genannten Frist Wahlvorschläge bei der Wahlleitung einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben;
- 7. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einem solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist;
- 8. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden;
- 9. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe;
- 10. die Regelungen für die Briefwahl mit Angabe der Frist für die Briefwahlanträge und der Stelle, an die solche Anträge zu richten sind
- 11. den Ort und die Zeit, in der die Wahlleitung das Wahlergebnis feststellt.

§ 10 Wahlvorschläge

- (1) Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Die Kandidatur erfolgt durch die Einreichung eines Wahlvorschlags. Die Wahlvorschläge müssen spätestens bis zu der in der Wahlbekanntmachung genannten Tagesfrist bis mittags 12.00 Uhr bei der Wahlleitung eingereicht werden.
- (2) ~~Die Wahlleitung kann eine Verlängerung der Frist beschließen. Eine Fristverlängerung ist ausgeschlossen.~~
- (3) Mit dem Wahlvorschlag ist eine unterschriebene Erklärung jeder Kandidatin und jedes Kandidaten einzureichen, dass sie bzw. er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat.
- (4) Der Wahlvorschlag muss enthalten:
Die genaue Bezeichnung für welche Wahl der Vorschlag gilt, eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten, deren bzw. dessen Namen, Vornamen, Matrikelnummer und Anschrift, sowie eine E-Mail-Adresse zur Kontaktaufnahme und zur etwaigen Zusendung von Sitzungseinladungen des Fachschaftrates.

§ 11 Prüfung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge, die innerhalb der Frist nach § 10 Abs. 1 eingereicht worden sind, werden von der Wahlleitung **nach Ablauf der Frist** unverzüglich geprüft und gegebenenfalls unter Angabe von Gründen unverzüglich zurückgegeben mit der Aufforderung, die Mängel innerhalb einer Frist von drei Vorlesungstagen zu beseitigen. **Die Drei-Tages-Frist endet wiederum um 12 Uhr mittags.** Werden die Mängel nicht oder nicht innerhalb dieser Frist beseitigt, ist der Wahlvorschlag ungültig.

§ 12 Wahlbekanntmachung

- (1) Alle zugelassenen Wahlvorschläge sind unverzüglich nach Ablauf der nach § 10 Abs. 1 bestimmten Frist, spätestens jedoch vier Vorlesungstage vor Beginn der Wahl in den Räumen der Fachhochschule bekannt zu machen. Die Wahlbekanntmachung enthält:
 - 1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahlräume und auf die Tageszeit für die Stimmabgabe;
 - 2. die Regelung für die Stimmabgabe;
 - 3. die zugelassenen Wahlvorschläge;
 - 4. **die Zahl der zu wählenden Mitglieder des jeweiligen FSR gemäß § 3 Abs.2.**
- (2) Der Aushang erfolgt bis zum Ablauf der Stimmabgabe.
- (3) Die Wahlbekanntmachung ist vom Wahlleiter oder der Wahlleiterin zu unterzeichnen.

§ 13 Wahlunterlagen

- (1) Bei der Wahl sind amtliche Wahlunterlagen, insbesondere amtliche Stimmzettel zu verwenden.
- (2) Für die Herstellung der amtlichen Wahlunterlagen ist die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter zuständig. Sie bzw. er kann dabei die Amtshilfe des AStA's in Anspruch nehmen.
- (3) Der Stimmzettel enthält die Vornamen und Nachnamen der Kandidatinnen und Kandidaten.
- (4) Der Stimmzettel enthält zusätzlich einen Hinweis auf das Verfahren der Stimmabgabe, die Fachbereichszugehörigkeit der Kandidatinnen bzw. Kandidaten in Nummernform und einen Abschnitt, in dem die Fachbereichsnummern als Fachbereichsnamen wiedergegeben werden.
- (5) Die Kandidatinnen bzw. Kandidaten werden in der Reihenfolge auf dem Stimmzettel aufgeführt, wie deren gültige Kandidaturen bei der Wahlleitung eingegangen sind.

3. Wahldurchführung

§ 14

Stimmabgabe

- (1) Die Wählerin oder der Wähler gibt ihre bzw. seine Stimme in der Weise ab, dass sie ihre bzw. er seine Entscheidung durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht.
- (2) Daraufhin faltet die Wählerin bzw. der Wähler den Stimmzettel so, dass er nach außen nicht lesbar ist und wirft den Stimmzettel in die Wahlurne.
- (3) Bei der Stimmabgabe hat die Wählerin oder der Wähler auf Verlangen ihre bzw. seine Wahlberechtigung nachzuweisen, entweder durch Vorlage des gültigen Studierendenausweises mit Bild oder eines anderen amtlichen Ausweises mit Lichtbild. Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung geprüft und die Teilnahme vermerkt, so dass eine mehrmalige Stimmabgabe ausgeschlossen ist.
- (4) Die Wahlhandlung ist öffentlich. Die Wählerin bzw. der Wähler ist zur Nutzung einer Wahlkabine verpflichtet. Die Wählerin oder der Wähler kann ihre bzw. seine Stimme nur an dem, für ihren bzw. seinen Fachbereich oder Studiengang festgelegten Ort abgeben.
- (5) Die Wählerin oder der Wähler kann ihre bzw. seine Stimme nur persönlich abgeben. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die bzw. der durch körperliche Gebrechen gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder diesen in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
- (6) Die Kandidatinnen bzw. Kandidaten dürfen für sich werben und die Wählerinnen und Wähler mit entsprechenden Informationen, auch am Wahlstandort, versorgen. Dabei ist im unmittelbaren Bereich des Urnenkastens und der Wahlkabine Wahlwerbung nicht gestattet. In Hörweite des Bereichs von Urnen und Wahlkabinen ist verbale, akustische Wahlwerbung nicht gestattet. Die Wahlleitung trägt Sorge für einen ruhigen und geordneten Ablauf der Wahl. Wahlwerbung im unmittelbaren Bereich des Urnenkastens und der Wahlkabine wird durch die Wahlleitung entfernt. Zuwiderhandelnde Störerinnen bzw. Störer können durch die Wahlleitung mit Platzverweisen belegt werden.
- (7) Die Gremien und Organe der Studierendenschaft dürfen zur Steigerung der Wahlbeteiligung, die Teilnahme an der Wahl bewerben. Aktionen mit Preisauslobung sind nicht gestattet. Die Gremien und Organe **der Hochschule und** der Studierendenschaft sind ansonsten zur Neutralität verpflichtet.

§ 15

Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht durch Briefwahl ausüben. Den Anträgen auf Briefwahl ist nur dann stattzugeben, wenn sie spätestens bis zu einem von der Wahlleitung zu bestimmenden Termin bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter eingegangen sind. Auf die Antragsfrist ist in der

Wahlbekanntmachung hinzuweisen.

- (2) Bei der Briefwahl hat die Wählerin bzw. der Wähler der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter im verschlossenen Briefumschlag
 1. ihren bzw. seinen Wahlschein
 2. in einem besonderen Wahlumschlag ihren bzw. seinen Stimmzettel so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Wahlbriefumschlag spätestens am letzten Wahltag eingeht.
- (3) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter sammelt die bei ihr bzw. ihm eingegangenen Wahlbriefumschläge und hält sie bis zum Schluss der Abstimmung unter Verschluss. Nach Prüfung und Trennung von Wahlschein und Wahlbrief werden die abgegebenen Stimmen dem Fachbereich oder dem Studiengang zugeordnet, an dem die Wählerin oder der Wähler hätte wählen müssen. § 17 Abs. 2 bis 4 findet Anwendung.

§ 16 Wahlsicherung

- (1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die erforderliche Zahl an Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgestellt werden. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter hat dafür Vorkehrung zu treffen, dass die Wählerinnen und Wähler bei der Wahl die Stimmzettel unbeobachtet unter Zuhilfenahme von Wahlkabinen kennzeichnen können.
- (2) Die Wahlurne ist während der Wahlzeit ständig von zwei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern zu beaufsichtigen. Die Urnen sind mit Amtshilfe der Verwaltung der Fachhochschule den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern leer und unversiegelt auszuhändigen. Vor Beginn der Wahl müssen die Urnen von den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern an allen Kanten der Oberseite versiegelt werden. Nach Beendigung jedes Wahltages ist die Urne zu versiegeln und so zu sichern, dass Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können. Die Urne ist an einem sicheren Ort zu verwahren. Dies geschieht in Amtshilfe durch die Verwaltung der Fachhochschule.

4. Auswertung der Wahl

§ 17 Wahlauszählung

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der Wahl erfolgt die Auszählung der Stimmen durch die Wahlleitung und durch die von ihr dafür bestimmten Wahlhelferinnen und Wahlhelfer. Die Auszählung ist öffentlich und erfolgt ohne Unterbrechung. Über den gesamten Ablauf der Stimmauszählung wird eine Niederschrift gefertigt, die mindestens enthält:
 1. die Zahl der in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten;
 2. die Gesamtzahl der Abstimmenden;
 3. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel;
 4. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Kandidatin und jeden Kandidaten;
 5. die Sitzverteilung im neuen FSR;
 6. die Einzelergebnisse, aufgeschlüsselt nach Fachbereichen oder Studiengängen;
 7. die Unterschrift der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel, die nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind oder als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind.
- (3) Ungültig sind Stimmen, die den Willen der Wählerin und des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder einen Zusatz oder Vorbehalte enthalten.
- (4) Enthält ein Briefwahlumschlag mehrere gleichlautende Stimmzettel, so ist nur einer zu werten. Mehrere nicht gleichlautende Stimmzettel gelten als ein ungültiger Stimmzettel.
- (5) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter gibt nach Auszählung der Stimmen das vorläufige Wahlergebnis bekannt.

- (6) Die Abstimmungsunterlagen sind in den Räumlichkeiten der Studierendenschaft jederzeit so zu lagern, dass unbefugte Dritte darauf keinen Zugriff haben.

§ 18

Bekanntmachung des amtlichen Wahlergebnisses

- (1) Das amtliche Wahlergebnis ist von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter durch Aushang in der Fachhochschule öffentlich zu machen.
- (2) Die neugewählten FSR-Mitglieder sind von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter schriftlich via E-Mail von ihrer Wahl in Kenntnis zu setzen und auf zu fordern, bis zu Beginn der konstituierenden Sitzung des neuen FSR eine schriftliche Erklärung (via E-Mail) darüber abzugeben, ob sie die Wahl annehmen. Die Annahme der Wahl kann auch auf der konstituierenden Sitzung erfolgen.

§ 19

Wahlprüfung

- (1) Ist das Ergebnis der Wahl nach Einschätzung der Wahlleitung so knapp, dass ein Irrtum Einfluss auf das Ergebnis der Wahl haben könnte, so hat die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter unverzüglich eine Neuauszählung anzuordnen. Die Neuauszählung muss spätestens am Vorlesungstag nach der Wahl mit neuen Helferinnen und Helfern erfolgen. § 17 gilt entsprechend.
- (2) Die Wahl ist mit der Veröffentlichung des Wahlergebnisses gültig.
- (3) Jede Wahlberechtigte bzw. jeder Wahlberechtigte kann gegen die Gültigkeit der Wahl bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter innerhalb von dreizehn Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich mit Angabe von Gründen Widerspruch erheben. Es gilt das Eingangsdatum. Die Wahlleitung legt den Widerspruch mit einer Stellungnahme unverzüglich dem Studierendenparlament vor.
- (4) Über Widersprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet das neu gewählte Studierendenparlament. Es kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen einen Wahlprüfungsausschuss bilden.
- (5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass die Verletzung sich nicht auf die Sitzverteilung auswirken konnte.
- (6) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie unverzüglich zu wiederholen.

§ 20

Zusammentritt des Fachschaftsrats

- (1) Die bisherige FSR-Vorsitzende bzw. der bisherige FSR-Vorsitzende, ersatzweise die Wahlleitung, hat den neu gewählten Fachschaftsrat unverzüglich zu seiner konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die Sitzung findet frühestens am elften, spätestens am einundzwanzigsten Vorlesungstag nach dem letzten Wahltag statt. Die bisherige FSR-Vorsitzende bzw. der bisherige FSR-Vorsitzende, ersatzweise die Wahlleitung, leitet die Sitzung bis eine neue FSR-Vorsitzende bzw. ein neuer FSR-Vorsitzender gewählt ist.
- (2) Die konstituierende Sitzung soll im Rahmen einer Vollversammlung nach § 15 der Satzung der Studierendenschaft stattfinden. Erscheinen weniger als die Hälfte der neu gewählten FSR-Mitglieder zur konstituierenden Sitzung, so wird sie als nicht zu Stande gekommen gewertet und unverzüglich neu anberaumt.
- (3) Ein Protokoll der konstituierenden Sitzung und die Gegenzeichnungsverpflichtung nach § 9 FSFO ist dem AStA unverzüglich vorzulegen.

5. Schlussbestimmungen

§ 21 Wahlkosten

Die Kosten der FSR-Wahl werden aus dem Haushalt der Studierendenschaft gedeckt.

§ 22 Änderung der Wahlordnung

Die Wahlordnung zu den Fachschaftsräten kann durch das Studierendenparlament mit Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder geändert werden. Änderungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Münster.

§ 23 Inkrafttreten

Die Wahlordnung zu den Fachschaftsräten tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Fachhochschule Münster vom **27.07.2018**, sowie der Genehmigung des Präsidiums vom **xx.xx.2018**.

Münster, den **xx.xx.2018**

Hanno Dickmanken
Präsident des Studierendenparlaments
der Fachhochschule Münster

URABSTIMMUNGSORDNUNG
DER STUDIERENDENSCHAFT
DER
FACHHOCHSCHULE MÜNSTER
VOM 06.10.1999
in der Fassung vom **27.07.2018**

Aufgrund von § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV NRW. S 547)), zuletzt geändert am 17. Oktober 2017, in Verbindung mit § 19 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster vom 09.11.2000 in der Fassung vom 26.04.2018 (AB Nr. 46/2018) gibt sich die Studierendenschaft die folgende Urabstimmungsordnung:

1. Verlangen der Durchführung einer Urabstimmung

§1

Pflicht zur Durchführung einer Urabstimmung

- (1) Das Studierendenparlament hat in Angelegenheiten des § 53 Abs. 2 Satz 2 Nr.1-4 Hochschulgesetz (HG) eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Studierendenschaft durchzuführen, wenn mindestens 5 % der abstimmungsberechtigten Mitglieder der Studierendenschaft die Urabstimmung schriftlich innerhalb von 13 Wochen nach Semesterbeginn verlangen.
- (2) Eine Urabstimmung schriftlich verlangen können nur Studierende, die innerhalb des in § 1 Abs. 1 genannten Zeitraumes an der Fachhochschule Münster eingeschrieben sind. Zweit- und Gasthörer gelten nicht als eingeschriebene Studierende. Das schriftliche Verlangen muss Namen, Vornamen, Fachbereich, Matrikelnummer und Unterschrift des Studierenden enthalten.
- (3) Unbeschadet von Absatz 1 und 2 kann das Studierendenparlament mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder eine Urabstimmung anordnen. Das Verfahren des schriftlichen Verlangens einer Urabstimmung entfällt. Die Urabstimmungsordnung gilt entsprechend.

§2

Verfahren des schriftlichen Verlangens auf Urabstimmung

- (1) Das Verfahren zur Abgabe des schriftlichen Verlangens auf Durchführung einer Urabstimmung ist von den Studierenden oder studentischen Interessenverbänden und -zusammenschlüssen zu organisieren, die die Durchführung einer Urabstimmung in einer oder mehreren Angelegenheit(en) des § 53 Abs. 2 Satz 2 Nr.1-4 HG verlangen.
- (2) Zur Abgabe des schriftlichen Verlangens auf Durchführung einer Urabstimmung werden Listen erstellt, die mindestens enthalten müssen
 - die genaue Bezeichnung der Angelegenheit(en), über die abgestimmt werden soll(en),
 - Namen, Vornamen, Fachbereich, Matrikelnummer und Unterschrift der Studierenden, die die Urabstimmung verlangen.

2. Vorbereitung der Urabstimmung

§3

Einleitung des Urabstimmungsverfahrens

- (1) Der Organisator bzw. die Organisatoren des schriftlichen Verlangens auf Durchführung einer Urabstimmung leitet bzw. leiten der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Studierendenparlaments die Listen zu.
- (2) Die Präsidentin bzw. der Präsident des Studierendenparlaments bestellt unverzüglich nach Eingang des schriftlichen Verlangens auf Durchführung einer Urabstimmung die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer des AStA als Urabstimmungsleiterin bzw. Urabstimmungsleiter. Die Urabstimmungsleitung ist in allen die Urabstimmung betreffenden Angelegenheiten zur Neutralität verpflichtet. Die Urabstimmungsleitung bestellt weitere zur Neutralität verpflichtete Abstimmungshelferinnen und Abstimmungshelfer, um an den Abstimmungsstandorten die Wahlen zu beaufsichtigen. Sie kann Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter bestellen.

- (3) Die Urabstimmungsleitung prüft anhand eines Immatrikulationsverzeichnisses, das ihm auf Antrag auf Amtshilfe von der Verwaltung der Hochschule zur Verfügung gestellt wird, ob
- die Studierenden, die die Urabstimmung schriftlich verlangt haben, zum Zeitpunkt der Abgabe dieses Verlangens eingeschriebene Studierende der Fachhochschule Münster waren und ob
 - die Zahl der Studierenden, die eine Abstimmung verlangen, mindestens 5 % der abstimmungsberechtigten Studierenden entspricht.
- (4) Die Urabstimmungsleitung teilt das Ergebnis der Prüfung der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Studierendenparlaments unverzüglich mit.

§4

Bekanntgabe des Auszählungsergebnisses

- (1) Unverzüglich nach Beendigung der Auszählung des schriftlichen Verlangens gibt die Präsidentin bzw. der Präsident des Studierendenparlaments in einer gesondert ein zu berufenen Sitzung des Studierendenparlaments das Ergebnis der Auszählung bekannt.
- (2) Hat die Zahl der Studierenden, die eine Urabstimmung verlangen, nicht mindestens 5 % aller stimmberechtigten Studierenden erreicht, stellt die Präsidentin bzw. der Präsident des Studierendenparlaments fest, dass die Voraussetzungen für die Durchführung einer Urabstimmung nicht erfüllt sind. Anderenfalls stellt sie bzw. er fest, dass die Voraussetzungen für die Durchführung einer Urabstimmung erfüllt sind.
- (3) Das Studierendenparlament beschließt über die Formulierung des Urabstimmungsgegenstands, ohne ihn inhaltlich zu verändern, eine Abstimmung unmöglich zu machen und ohne die Abstimmung inhaltlich zu beeinflussen. Die Bezeichnung nach § 2 Abs. 2 Punkt 1 ist nach Möglichkeit zu übernehmen.
- (4) Das Studierendenparlament bestimmt den ersten und letzten Tag der Urabstimmung. Abgestimmt wird an mindestens drei aufeinanderfolgenden, nicht vorlesungsfreien Tagen, wobei die Abstimmungsurnen täglich mindestens sechs Stunden geöffnet sind.
- (5) Das Studierendenparlament kann mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder eine allgemeine Briefwahl **oder eine Online-Abstimmung** beschließen. Die Urabstimmungsordnung gilt entsprechend.

§5

Aufgaben der Urabstimmungsleitung

Die Urabstimmungsleitung ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Abstimmung und Auszählung der Stimmen verantwortlich.

Ihr obliegt insbesondere:

1. die Erstellung des Urabstimmungsverzeichnisses,
2. die Erstellung der Urabstimmungsbekanntmachung,
3. die Bestellung von Abstimmungshelferinnen und -helfern,
4. die Erstellung der Abstimmungsunterlagen,
5. Maßnahmen zur Sicherung der abgegebenen Stimmen,
6. die Auszählung der Stimmen,
7. die Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses.

§6

Urabstimmungsverzeichnis

- (1) Das Urabstimmungsverzeichnis wird mit Unterstützung der Hochschulverwaltung erstellt. Es enthält Name, Vorname und Matrikelnummer der zum Zeitpunkt der Erstellung an der Fachhochschule Münster eingeschriebenen Studierenden, ohne Zweit- und Gasthörer.

(2) Das Urabstimmungsverzeichnis ist mindestens 3 Tage zur Einsichtnahme in den Räumlichkeiten der Studierendenschaft auszulegen. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

~~(3) Widersprüche und Einwände gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Urabstimmungsverzeichnisses sind innerhalb des in § 6 Abs. 2 genannten Zeitraumes geltend zu machen.~~

(3) Einsprüche gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Urabstimmungsverzeichnisses sind innerhalb des in § 6 Abs. 2 genannten Zeitraumes bei der Abstimmungsleiterin bzw. bei dem Abstimmungsleiter geltend zu machen. Einsprüche nach Ablauf der Frist sind unzulässig.

§7

Urabstimmungsbekanntmachung

Die Urabstimmungsbekanntmachung enthält:

1. Tag und Ort ihres Erlasses,
2. den Wortlaut des Antrages bzw. der Anträge, über den bzw. die abgestimmt werden soll,
- 3, den Hinweis, dass nur abstimmen darf, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
4. die Frist und Örtlichkeiten für die Einsichtnahme in das Urabstimmungsverzeichnis,
5. den Hinweis, innerhalb welcher Frist und Form gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Urabstimmungsverzeichnisses Widerspruch eingelegt und Einwände geltend gemacht werden können,
6. den Hinweis auf den Abstimmungszeitraum sowie die Art und sonstigen Regeln des Abstimmungsverfahrens,
7. Regelungen des Verfahrens bei der Urnenwahl,
8. den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl auf Antrag,
9. Regelungen des Verfahrens bei der Abstimmung mittels allgemeiner Briefwahl.

§8

Urabstimmungshelferinnen und -helfer

Die Urabstimmungsleitung bestellt zur Durchführung der Urabstimmung Helferinnen und Helfer, die von der Abstimmungsleiterin bzw. dem Abstimmungsleiter in ihre Aufgaben eingewiesen und über ihre Pflichten belehrt werden. Der Allgemeine Studierendenausschuss ist zur Vorbereitung und Durchführung der Urabstimmung Hilfsorgan der Urabstimmungsleitung.

§9

Abstimmungsunterlagen

- (1) Die Abstimmungsunterlagen müssen den Antrag bzw. die Anträge, über den bzw. über die abgestimmt werden soll, eindeutig beschreiben und im Übrigen so beschaffen sein, dass die Abstimmenden ihre Meinung eindeutig zum Ausdruck bringen und die Konsequenz aus der Zustimmung zum jeweiligen Antrag erkennen können.
- (2) Auf einem Stimmzettel darf nur ein Antrag stehen. Der Antrag muss positiv formuliert sein. Unterhalb des Antrages müssen zwei Antworten vorformuliert sein: „Ich stimme dem Antrag zu.“ und „Ich lehne den Antrag ab.“
- (3) Die Abstimmenden müssen durch ein Kreuz oder auf andere Weise kenntlich machen können, welche Antwort sie geben möchten.
- (4) Mit Stimmenenthaltung können die Abstimmenden nur votieren, indem sie den Stimmzettel ohne Kennzeichnung bzw. leer, in die Urne werfen.

- (5) Werden mehrere Anträge zur Abstimmung gestellt, so sind sie auf verschiedenen, farblich von einander unterscheidbaren, Stimmzetteln zur Abstimmung zu bringen.

3. Durchführung der Urabstimmung

§10

Urabstimmungsgrundsatz und -system

- (1) Die Urabstimmung erfolgt unter Beachtung des Grundsatzes einer allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Abstimmung.
- (2) Stimmberechtigt sind die nach § 6 Abs. 1 im Urabstimmungsverzeichnis aufgeführten Studierenden.
- (3) Die Abstimmung erfolgt unter Verwendung von Urnen ergänzt durch die Möglichkeit der Briefabstimmung auf Antrag, oder allgemein durch Briefabstimmung **oder Online-Abstimmung**.

§10 a

Widerstreitende Anträge

Anträge über die in einer Urabstimmung beschlossen werden soll, die sich gegenseitig ausschließen oder widersprechen, dürfen nicht gleichzeitig zur Abstimmung gebracht werden.

§11

Urnenabstimmung

- (1) Zur Durchführung der Urnenabstimmung werden nach Fachbereichen bzw. Studiengängen getrennte Urabstimmungsverzeichnisse erstellt. Die Studierenden geben ihre Stimme jeweils getrennt nach Studiengang oder Fachbereich in Münster oder Steinfurt ab. Ausschlaggebend wo die Studierenden ihre Stimme abgeben müssen, ist, wo der oder die Studierende seine oder ihre, durch die Satzung festgelegte oder durch das StuPa bestimmte Interessenvertretung in Form eines Fachschaftsrates hat.
- (2) Die Abstimmende bzw. der Abstimmende gibt ihre bzw. seine Stimme in der Weise ab, dass sie ihre bzw. er seine Entscheidung durch ein auf den Urabstimmungszettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht.
- (3) Daraufhin faltet die Abstimmende bzw. der Abstimmende den Urabstimmungszettel so, dass er nach außen nicht lesbar ist und wirft den Urabstimmungszettel in die Wahlurne.
- (4) Bei der Stimmabgabe hat die Abstimmende bzw. der Abstimmende auf Verlangen ihre bzw. seine Stimmberechtigung nachzuweisen, entweder durch Vorlage des gültigen Studierendenausweises mit Bild oder eines anderen amtlichen Ausweises mit Lichtbild. Bei der Stimmabgabe wird die Stimmberechtigung geprüft und die Teilnahme vermerkt, so dass eine mehrmalige Stimmabgabe ausgeschlossen ist.
- (5) Die Abstimmungshandlung ist öffentlich. Die Abstimmende bzw. der Abstimmende ist zur Nutzung einer Abstimmungskabine verpflichtet. Die Abstimmende bzw. der Abstimmende kann ihre bzw. seine Stimme nur an dem für ihren bzw. seinen Fachbereich oder Studiengang festgelegten Ort abgeben.
- (6) Die Stimmberechtigten können ihre Stimme nur persönlich abgeben. Stimmberechtigte, die z.B. durch körperliche Gebrechen gehindert sind, die Stimmzettel zu kennzeichnen, sie zu falten oder in die Urne zu werfen, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
- (7) Die studentischen Interessenverbänden und -zusammenschlüssen die sich für die Urabstimmung

eingesetzt haben dürfen für ihr Anliegen werben und die Abstimmenden mit entsprechenden Informationen, auch am Abstimmungsstandort, versorgen. Dabei ist im unmittelbaren Bereich des Urnenkastens und der Urabstimmungskabine Werbung nicht gestattet. In Hörweite des Bereichs von Urnen und Kabinen ist verbale, akustische Werbung nicht gestattet. Die Urabstimmungsleitung trägt Sorge für einen ruhigen und geordneten Ablauf der Urabstimmung. Werbung im unmittelbaren Bereich des Urnenkastens und der Kabine wird durch die Urabstimmungsleitung entfernt. Zuwiderhandelnde Störerinnen bzw. Störer können durch die Urabstimmungsleitung mit Platzverweisen belegt werden.

- (8) Die Gremien und Organe der Studierendenschaft dürfen zur Steigerung der Abstimmungsbeteiligung, die Teilnahme an der Urabstimmung bewerben. Aktionen mit Preisauslobung sind nicht gestattet. Die Gremien und Organe **der Hochschule und** der Studierendenschaft sind ansonsten zur Neutralität verpflichtet.

§12 Briefabstimmung

- (1) Stimmberechtigte können ihr Stimmrecht durch Briefwahl ausüben. Den Anträgen auf Briefwahl ist nur dann stattzugeben, wenn sie spätestens bis zu einem von der Urabstimmungsleitung zu bestimmenden Termin bei der Urabstimmungsleiterin bzw. dem Urabstimmungsleiter eingegangen sind. Auf die Antragsfrist ist in der Urabstimmungsbekanntmachung hinzuweisen.
- (2) Bei der Briefwahl hat die Abstimmende bzw. der Abstimmende der Urabstimmungsleiterin bzw. dem Urabstimmungsleiter im verschlossenen Briefumschlag
 1. ihren bzw. seinen Stimmschein
 2. in einem besonderen Umschlag ihren bzw. seinen Urabstimmungszettel so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Briefumschlag spätestens am letzten Abstimmungstag eingeht.
- (3) Die Urabstimmungsleiterin bzw. der Urabstimmungsleiter sammelt die bei ihr bzw. ihm eingegangenen Briefumschläge und hält sie bis zum Schluss der Abstimmung unter Verschluss. Nach Prüfung und Trennung von Stimmschein und Stimmbrief werden die abgegebenen Stimmen dem Fachbereich oder dem Studiengang zugeordnet, an dem die Abstimmende bzw. der Abstimmende hätte abstimmen müssen. § 14 Abs. 2 bis 4 findet Anwendung.

§13 Stimmensicherung

- (1) Die Abstimmungsleiterin bzw. der Abstimmungsleiter hat zu sorgen, dass die erforderliche Zahl an Urnen zur Verfügung steht und in den Abstimmungsräumlichkeiten Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgestellt werden. Die Abstimmungsleiterin bzw. der Abstimmungsleiter hat dafür Vorkehrungen zu treffen, dass die Stimmberechtigten die Stimmzettel unbeobachtet unter Zuhilfenahme von Abstimmungskabinen kennzeichnen können.
- (2) Die Urnen sind während der Abstimmungszeit ständig von zwei Abstimmungshelferinnen bzw. Abstimmungshelfern zu beaufsichtigen. Sie sind mit Amtshilfe der Verwaltung der Fachhochschule den Abstimmungshelferinnen bzw. Abstimmungshelfern leer und unversiegelt auszuhändigen.
- (3) Vor Beginn der Urabstimmung müssen die Urnen von den Abstimmungshelferinnen bzw. Abstimmungshelfern an allen Kanten der Oberseite versiegelt werden. Nach Beendigung jedes Abstimmungstages sind die Einwurfschlitze der Urnen so zu versiegeln, dass Stimmzettel weder entnommen noch eingeworfen werden können. Die Urnen sind an sicheren Orten zu verwahren. Dies geschieht mit Unterstützung der Hochschulverwaltung.

4. Auswertung der Abstimmung

§14 Stimmenauszählung

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der Abstimmung erfolgt die Auszählung der Stimmen durch die Urabstimmungsleitung und durch die von ihr dafür bestimmten Helferinnen und Helfer. Die Auszählung ist öffentlich und erfolgt ohne Unterbrechung. Über den gesamten Ablauf der Stimmauszählung fertigt die Urabstimmungsleitung eine Niederschrift an, die mindestens enthält:
 1. die Zahl der in das Urabstimmungsverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten,
 2. die Gesamtzahl der Abstimmenden,
 3. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 4. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jeden Antrag,
 5. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen gegen jeden Antrag,
 6. die Gesamtzahl der Enthaltungen je Antrag,
 7. die Unterschrift der Urabstimmungsleiterin bzw. des Urabstimmungsleiters.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel, die nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind oder als nicht für die Abstimmung hergestellt erkennbar sind.
- (3) Ungültig sind Stimmen, die den Willen der Abstimmenden bzw. des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.
- (4) Enthält ein Briefabstimmungsumschlag mehrere gleichlautende Stimmzettel, so ist nur einer zu werten. Mehrere nicht gleichlautende Stimmzettel gelten als ungültiger Stimmzettel.
- (5) Die Abstimmungsleiterin bzw. der Abstimmungsleiter gibt nach Auszählung der Stimmen das vorläufige Abstimmungsergebnis bekannt.
- (6) Die Abstimmungsunterlagen sind in den Räumlichkeiten der Studierendenschaft jederzeit so zu lagern, dass unbefugte Dritte darauf keinen Zugriff haben.

§15 Bekanntmachung des amtlichen Urabstimmungsergebnisses

Das amtliche Urabstimmungsergebnis ist von der Abstimmungsleiterin bzw. dem Abstimmungsleiter durch Aushang in der Fachhochschule öffentlich bekannt zu machen.

§16 Abstimmungsprüfung

- (1) Ist das Ergebnis der Abstimmung bei einem oder mehreren Anträgen nach Einschätzung der Urabstimmungsleitung so knapp, dass ein Irrtum Einfluss auf das Auszählungsergebnis haben könnte, so hat die Abstimmungsleiterin bzw. der Abstimmungsleiter unverzüglich eine Neuauszählung anzuordnen. Die Neuauszählung muss spätestens am Vorlesungstag nach der Abstimmung mit neuen Helferinnen und Helfern erfolgen. § 14 gilt entsprechend.
- (2) Jede Stimmberechtigte bzw. jeder Stimmberechtigte kann gegen die Gültigkeit der Urabstimmung bei der Abstimmungsleiterin bzw. dem Abstimmungsleiter innerhalb von dreizehn Tagen nach Bekanntgabe des Ergebnisses schriftlich mit Angabe von Gründen Widerspruch erheben. Es gilt das Eingangsdatum. Die Urabstimmungsleitung legt den Widerspruch mit einer Stellungnahme unverzüglich dem Studierendenparlament vor.
- (3) Über Widersprüche oder Einsprüche gegen die Gültigkeit des Abstimmungsergebnisses entscheidet das Studierendenparlament. Es kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung einen Urabstimmungsprüfungsausschuss bilden.

- (4) Die Abstimmung ist für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Abstimmungsvorbereitung, das Abstimmungsrecht oder das Abstimmungsverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass die Verletzung sich nicht auf das Abstimmungsergebnis auswirken konnte.

§17

Wirkung der Urabstimmung

- (1) Das Ergebnis bzw. die Ergebnisse der Urabstimmung bindet bzw. binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 20 % der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt haben.
- (2) Das Studierendenparlament stellt durch Beschluss das Ergebnis der Urabstimmung bzw. die Ergebnisse der Urabstimmungen nach Ablauf der Widerspruchsfrist auf der nächstfolgenden Parlamentssitzung fest.

5. Schlussbestimmungen

§18

Kosten der Urabstimmung

Die Kosten der Urabstimmung werden aus dem Haushalt der Studierendenschaft gedeckt.

§19

Änderung der Urabstimmungsordnung

Diese Urabstimmungsordnung kann durch das Studierendenparlament mit Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder geändert werden.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Urabstimmungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Fachhochschule Münster vom **27.07.2018**, sowie der Genehmigung des Präsidiums vom **xx.xx.2018**.

Münster, den **xx.xx.2018**

Hanno Dickmanken

Präsident des Studierendenparlaments
der Fachhochschule Münster